

pferde mit schiff vnd geschirr) im reysigen stal, im moien stal (u. A.: III moien, II heurige ful-
len). Im keller (u. A. II fas bier, VI fas kouent).

Acta Leipziger Händel von Vererbung und Verkaufung der Kloster Guter 1543 fol. 225 fg. im K. Haupt-
Staatsarchiv zu Dresden.

Am. 11. Jan. fand auch die Aufzeichnung der vorgefundenen Bücher statt. Das Verzeichniss der gegen
früher (vgl. No. 187) sehr vermehrten Bibliothek ist, obwohl gut und deutlich geschrieben, von einem der lateini-
schen Sprache wenig kundigen Schreiber angefertigt, welcher zudem die vielfachen Abkürzungen auf den Titeln
der Handschriften und gedruckten Bücher nicht zu lösen verstand. Wegen der vielen darin enthaltenen Miss-
verständnisse und sinnlosen Lesungen musste von einer Mittheilung in der vorliegenden Form abgesehen werden.
Es ist enthalten in: Leipziger Händel 1422—1553 fol. 80 fg. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 471. 1541. 26. Jan.

*Der Probst Ambrosius Rauch schliesst mit Genehmigung der Sequestratoren mit Jocoff Oberridt
einen Vertrag über ein Gut zu Connewitz.*

Ich Ambrosius Rauch der rechte doctor, probst zcu s. Thomas — bekenne —, das nach
dem der erbar Jocoff Obirridt in dem dorffe Canewitz vbir seyn guth, so Marx Schutzen seyns
schwehers seligen gewest, nach eyn anders vnten bey der müle, so etwan Wingkler besessen,
auch darzcu gekauft, wilchs als das ehr zcwei guther in eym dorffe haben solte die furstlichen
sequestratores nicht nachgeben wollen, doruff ich dan sulch ander guth ans closter demeselben
zcu sunderer gelegenheit vnd besserung zcubringen geursacht wurden, als ist zcwuschen yhm
vormeltem Obirrith an eynem vnd mir vons closters wegen am andern teyle dißer wechßel vnd
kauth mit wollgedachter herrn sequestratorn radt gehalten wurden, das ich Obirridt zcu seym
vorigen nemlich Schutzen guth, so sunst keyn erbeecker nach wießenn gehabt, dreissigk artag-
ker vnd funff vierteyl wießen, so ehr itzundt vnd bißher als laßguth gebraucht, zcu gedachtem
seynem guthe erblich geschlagen vnd zcugeeigendt, die ehr dann auch alßo hinfurdt erblich
zcum guthe gebrauchen vnd ierlich dem closter mit zcweien guthen schogken Martini vorzcin-
ßen soll, wilchs ehr alßo angenummen, bewilligt vnd die lehen nachs closters gewonheit darann
bekommen hat. Ehr magk auch das gepüsch hinter dem hawse gelegen an seynen egkern vnd
Rennewolffs garthen biß hinnauff an die strasse seyns gefallens gebrauchen, dem Obirholtze
gleichwoll doselbst vnschedlich. Des alles zcu vrkunde etc. So gegeben — mitwoche nach s.
Pawls bekerung des heiligen apostels.

Nach dem Orig. im Rathsarchiv zu Leipzig mit dem Probsteisiegel an einem Pergamentstreifen.

No. 472. 1541. 14. Mai.

Abfertigung des Johann Floss.

Ich Johann Floß bekenne mit diesem meinem offenen brieffe, nach deme ich ein zeit
langk im closter zu s. Tomas zu Leipsig gewest vnd aber auß christlichenn bedenckenn mir
nicht mehr gelegenn sein will, darin lenger zu bleibenn, das ich mit meinem freien guthen wil-
len vngenottiget mich herauß begebenn, vnd habenn mir die gestrengen vnd vestenn ersam vnd
weise Hans von Kizscher zu Krow, Vlrichen von Grunrodenn zu Bornn, Hugolten Pfluck zu
Lamperßwalde vnd Andres Wanne stadrichter zw Leipsig als vorordente sequestratornn in Meis-
senn zugesagt, das man mir zu meiner apfertigung funfzig gulden nach vormoge vnd inhalt irer
vorschreibung, so sie mir hieruber zugestalt, geben vnd entrichten soll, damit ich aller vnd